

Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung
Schuldner- und Insolvenzberater/in

Entwurf der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände
(AG SBV)

Stand: 2. April 2004

Der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände gehören an:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO)

Deutsches Rotes Kreuz (DRK)

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (DW EKD)

Deutscher Caritasverband e. V. (DCV)

Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)

I Einleitung

Der gesellschaftliche Wandel berührt direkt und indirekt die Schuldnerberatung und seit 1999 auch die Insolvenzberatung als ihr integraler Bestandteil in ihrem professionellen Handeln. Die Veränderungen sozio-ökonomischer Verhältnisse wie auch die von Werthaltungen und Lebenseinstellungen manifestieren sich gegenwärtig vor allem in Form einer Individualisierung von Lebenslagen, Lebensformen und Lebensstilen. Zugleich ist eine Pluralisierung von Lebensformen und Lebensstilen feststellbar. Die Pole reichen von Individualisierung und Vereinsamung einerseits und pluralen vielfältigsten Sozialbeziehungen und Konsum- und Teilhabemöglichkeiten andererseits. In einer Überfluss- und auf Konsum orientierten Informations- und Wissensgesellschaft reproduziert sich zugleich Armut in ihren unterschiedlichsten Formen und Auswirkungen. Ein erheblicher Teil der erwerbsfähigen Bevölkerung bleibt periodisch oder dauerhaft von Erwerbsmöglichkeiten und damit Einkommens-, Konsum- und Teilhabechancen ausgeschlossen. Strukturell zeigt sich Armut als Einkommensarmut etwa in Form sinkender Realeinkommen oder in einem Mangel an bezahlbarem Wohnraum. Daneben werden über Medien, Werbung und neue Informationstechnologien „Konsum“ und „Überfluss“ als für jeden erreichbare „Sinngaben“ vermittelt. Die Gefahr des Scheiterns individueller finanzieller Lebensplanungen erhöht sich.

II Ursachen und Auslöser von Überschuldung

Die Überschuldung privater Haushalte tritt in modernen Gesellschaften als soziales Problem massenhaft auf.¹ Hierfür sind vielschichtige und komplexe Ursachenzusammenhänge und Einflüsse verantwortlich. Neben sozio-ökonomischen Faktoren, wie den fortlaufenden Veränderungen am Konsum- und Kreditmarkt, Angebote und Anbieterverhalten mit verbraucherschädigender Wirkung, hohen Arbeitslosenquoten, bedingt durch Konkurse, Schließungen und Rationalisierung von Betrieben, zunehmender Armut und einer veränderten sozial-strukturellen Bedeutung von Phasen privater Verschuldung im Lebensverlauf führen auch individuelle Faktoren mit zu einer kritischen Einkommens- und Lebenssituation. Mangelnde Erfahrung und Kompetenzen im Umgang mit alltäglichen Situationen im Wirtschaftsgeschehen oder der Organisation des eigenen Gewerbes, im Konsum- und Kreditverhalten sowie in bestimmten sozialen und psychischen Konstellationen, etwa nach einer Scheidung/Trennung oder infolge von Arbeitslosigkeit, Armut, Krankheit usw. sind als Bedingungsfaktoren ebenfalls für die Entstehung privater Überschuldung zu beachten. Außerdem beeinflussen auch spezifische rechtliche und sozialstaatliche Regelungen und juristische Veränderungen in der Konsum- und Kreditwirtschaft sowie veränderte gesellschaftliche Orientierungen und Werte die Entstehung und das Ausmaß der privaten Überschuldung.

¹ Aktuell gelten bundesweit rd. 2,5 bis 3 Mio. Privathaushalte als überschuldet (vgl. etwa den Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (2001). Einheitliche wissenschaftliche Definitionen und Kriterien über Begriff und Konzept der privaten Überschuldung in Abgrenzung zur privaten Verschuldung (diese betrifft Schätzungen zufolge jeden zweiten Privathaushalt) liegen bisher nicht vor.

Unter verlaufsbezogener Betrachtung ist zwischen Ursachen und Auslösern privater Überschuldung zu unterscheiden.² Die private Überschuldung kann wiederum selbst zu Folgeproblemen führen, etwa zu Armut, körperlichen und psychischen Krankheiten (z.B. Sucht), sozialer Isolation usw. Ursachen, Auslöser und Auswirkungen stehen in einem engen Wirkungsgefüge.

III Anspruch und Aufgabe

Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit, er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisationen und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen (Artikel 22, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte).

Diese grundlegenden Bestimmungen finden ihren Niederschlag in der EU-Grundrechtscharta und ihre Präzisierung im Grundgesetz. Die Bundesrepublik Deutschland ist aus den verfassungsrechtlichen Prinzipien der Menschenwürde und des Sozialstaatsprinzips gehalten, den sozial und wirtschaftlich Schwächeren zu schützen, soziale Ungerechtigkeiten zu verhindern und die existentiellen Voraussetzungen für eine freie Entfaltung des Menschen zu gewährleisten. Staatliches Tätigwerden schafft den Rahmen und die Bedingungen dazu. Öffentliche und freie Träger befassen sich mit den konkreten Aufgaben.

Soziale Arbeit gründet sich auf die zentralen Werte der Menschenrechtscharta und des Grundgesetzes. Schuldnerberatung ist Teil der sozialen Arbeit. Sie wirkt an den Schnittstellen von struktureller gesellschaftlicher Benachteiligung und Ausgrenzung einerseits, individuellem Verhalten und individuellen Kompetenzen in der Lebens- und Alltagsbewältigung andererseits. Als soziale und personenbezogene Hilfe ermöglicht sie den Betroffenen sowohl die (Wieder-)Erschließung wie auch den Erhalt von Teilhabe- und Teilnahmemöglichkeiten am Alltagsleben und im Wirtschafts- und Konsumsystem. Schuldnerberatung leistet so einen wichtigen Beitrag in der Verhinderung von Armut, Elend und Gewalt und sichert die Verwirklichung menschenwürdigen Lebens und die individuelle Entfaltung.

Eine rein personenbezogene Hilfe läuft Gefahr, die gesellschaftlichen Aspekte individueller Überschuldung auszublenden und insofern das Spektrum von Interventionsmöglichkeiten zu verkürzen. Ein verallgemeinertes und ernst genommenes Prinzip der Selbsthilfe erkennt dieses Problem und zielt gleichermaßen auch auf die Veränderung der Bedingungen, die Schuldnerberatung selbst erforderlich machen und innerhalb derer sie tätig ist.

² So kann beispielsweise die überhöhte Kreditaufnahme im Rahmen einer unseriösen Kreditvergabepraxis während der Phase einer Erwerbstätigkeit bei regulärem Einkommen noch als Ursachengefüge im Prozess privater Ver- und Überschuldung gesehen werden, Arbeitslosigkeit oder Trennung/Scheidung sind in den meisten Fällen hingegen als Auslöser einer krisenhaften materiellen Überschuldungssituation zu sehen.

Schuldnerberatung ist ein Ausdruck des gesellschaftlichen Wandels. Sie reagiert mittelbar und unmittelbar auf diesen und bekommt dadurch ihren eigenen gesellschaftlichen und beruflichen Stellenwert. Bezogen auf die Gesellschaft reduziert Schuldnerberatung die Sozialausgaben und die Folgekosten von Überschuldung, entlastet Kommunen und Justiz, hilft bei der Vermeidung und Überwindung von Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit, psychischen Folgeerkrankungen und anderem.

Schuldnerberatung ist eine soziale Aufgabe und erfüllt eine volkswirtschaftliche Funktion. Die Gläubiger haben Vorteile durch Schuldnerberatung indem interne Verwaltungs- und Rechtsverfolgungskosten reduziert, eine beschleunigte Forderungsabwicklung erfolgt und Forderungsausfälle vermieden werden können. Durch den Abbau der Überschuldung werden Betroffene auch wirtschaftlich wieder reintegriert.

Den Überschuldeten wird durch Schuldnerberatung ihre Existenzgrundlagen gesichert, ihr Arbeitsplatz erhalten, ihre psycho-soziale Situation stabilisiert. Schuldnerberatung trägt dazu bei, private Haushalte an der sozialen und marktwirtschaftlichen Entwicklung und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und sichert dadurch eine positive Vermögensbildung und Kaufkraftentfaltung der privaten Haushalte.

Die Schuldnerberatung übernimmt als Berufsfeld immer auch eine "sozialpolitische Signalfunktion". Mit ihrer Tätigkeit und Professionalisierung hat die Schuldnerberatung dabei seit Gründung der ersten spezialisierten Beratungsstellen in den achtziger Jahren einerseits Forschungsbedarfe erkennbar werden lassen und thematisiert, sie bedarf aber zugleich verbesserter und gesicherter Daten und Erkenntnisse zum Problemfeld privater Ver- und Überschuldung für das sozialberufliche Handeln. Eine interdisziplinär ausgerichtete "Überschuldungsforschung" steht noch am Anfang, ist in ihrer Weiterentwicklung für das Berufsfeld Schuldnerberatung jedoch unerlässlich.

IV Das Tätigkeitsfeld des/der Schuldner- und Insolvenzberaters/in

1. Dienstleistungsbereiche

Das gesamte Tätigkeitsfeld des/der Schuldner- und Insolvenzberaters/in umfasst die Bereiche **personenbezogene**, **sachbezogene** und **strukturbezogene** Dienstleistungen.

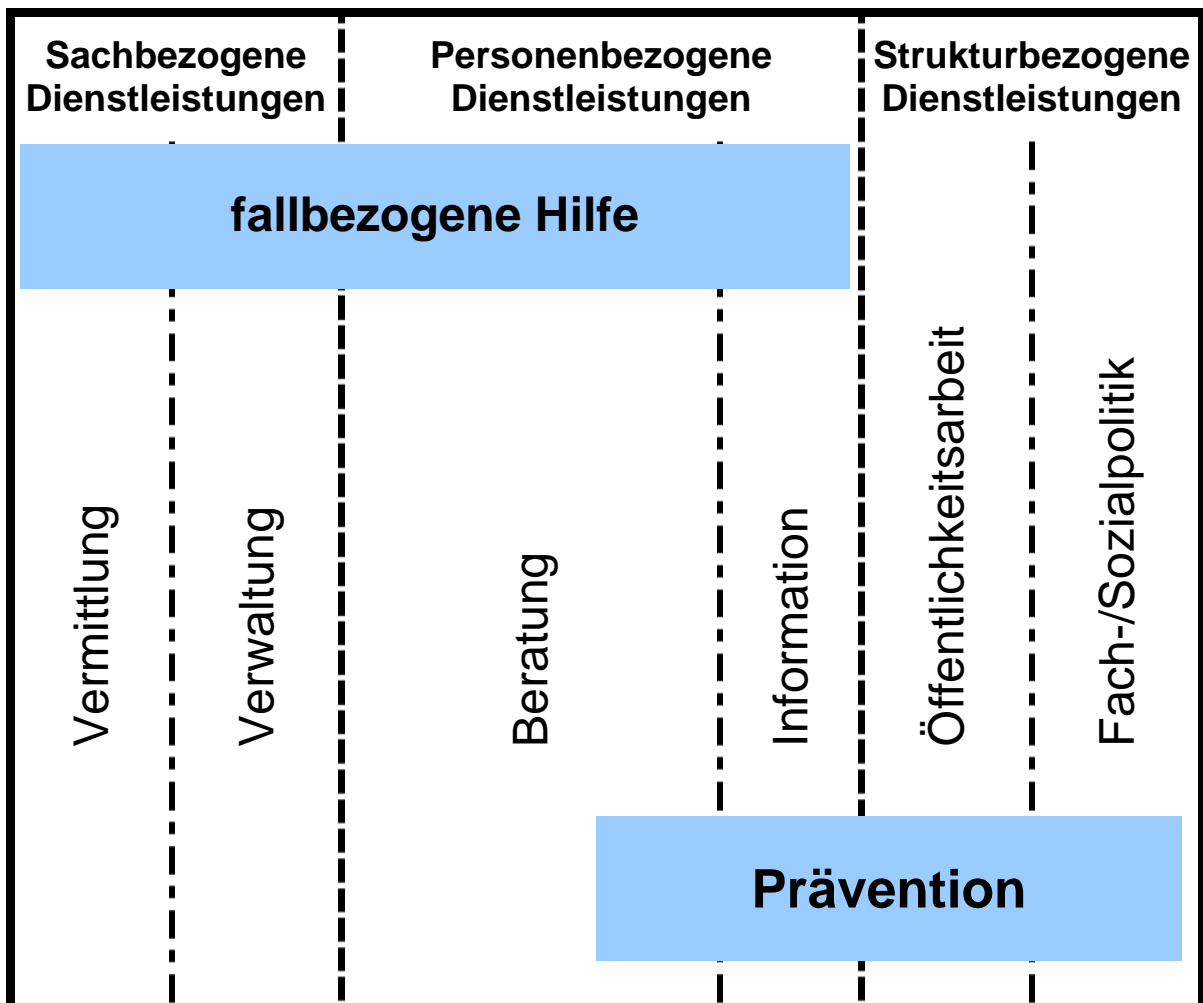
Die **personenbezogenen** Dienstleistungen gliedern sich in die Interventionsformen **Beratung** und **Information**. Beratende Tätigkeit enthält immer informierende Anteile, informierende Tätigkeit jedoch keine beratende. Mit dieser Unterscheidung wird die beratende persönliche Hilfe abgegrenzt von verbraucheraufklärenden Tätigkeiten wie Gruppeninformation, Informationsveranstaltungen zu Überschuldungsproblemen und Verbraucherinsolvenz, Auskünften, Hinweisen und Anleitungen über traditionelle und neue Medien.

Die **sachbezogenen** Dienstleistungen, sieht man von den selbstorganisatorischen Verrichtungen der Beratungsstelle ab, sind **beratungsbegleitende** Maßnahmen. Sie bestehen im wesentlichen aus den Handlungskomplexen **Vermittlung** und **Verwaltung** und

bilden zusammen mit der Beratung den Schwerpunkt schuldnerberaterischer Tätigkeit: die auf die einzelnen Betroffenen gerichtete **persönliche Hilfe**.

Der dritte Bereich besteht aus **strukturbezogenen** Dienstleistungen. Das sind im wesentlichen über eingegrenzte Personenkreise hinausgehende Präventionstätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeit sowie auf Politik und Fachpolitik gerichtete Aktionen zur Überschuldungsproblematik.

Grafische Darstellung des Dienstleistungsbereiches in der Schuldnerberatung



© Dr. Buschkamp, Schwarze, Weinhold

Präventionstätigkeiten sind Querschnittsaufgaben und können sowohl personen- wie auch strukturbezogene Dienstleistungen sein.

Die **fallbezogene Hilfe** bildet den **Kernbereich** des **gesamten Tätigkeitsfelds**. Sie ist ebenfalls Querschnittstätigkeit und besteht bei längerfristigen Unterstützungsprozessen in der Regel aus einer Mischung aus Beratung und sachbezogenen Dienstleistungen. Der eigentliche Beratungsprozess, also das, was sich innerhalb der Berater-Klient-Interaktion vollzieht, wird je nach Notwendigkeit des Einzelfalls durch begleitende sachbezogene Maßnahmen, z.B. Sanierungshandlungen, erweitert.

1.1 Personenbezogene Dienstleistungen

1.1.1 Beratung

Im Zentrum des Hilfeprozesses steht die Beratung. Beratung ist der dialogisch strukturierte und auf Verständigung orientierte Interaktionsprozess zwischen Ratsuchenden und Berater. Der Berater ist bestrebt, die Ratsuchenden in ihrer speziellen Lebenssituation zu verstehen und deren Potenzial an Deutungs- und Handlungsmustern zu erweitern.

Den Anfang der Beratung bilden Rollendefinitionen, Datensammlung und Informationsvergabe. Mit dem Verstehen der Lebenssituation entwickelt der Berater gemeinsam mit dem Ratsuchenden Vorschläge zur Handhabung und Lösung der speziellen Schwierigkeiten der Ratsuchenden. Sowohl die Interpretation der Lebenssituation des Ratsuchenden, wie auch die Vorschläge darauf verändernd einzuwirken, sind Angebote. Sie sind diskussionsoffen und modifizierbar. Der Ratsuchende bezieht Stellung zu ihnen und trifft die Entscheidungen, die die Basis für das weitere Vorgehen und für weitere Vereinbarungen bilden.

1.1.2 Information

Neben der Beratung als personenbezogener, häufig längerfristiger Dienstleistung ist die Informationsvermittlung ein weiterer Bestandteil der Tätigkeit. Ein Teil der Nachfragenden verfügt über die Möglichkeit, auf eigene Deutungs- und Handlungsmuster zurückzugreifen, und damit über die Fähigkeit, Fragen zu stellen und Antworten in die eigene Lebenspraxis zu übersetzen. Sie benötigen vorwiegend Auskünfte und keine auf persönliche Schwierigkeiten bezogene Beratung. So gehört zur Aufgabe von Schuldnerberatung als geeigneter Stelle z. B. die Information über das Verbraucherinsolvenzverfahren.

1.2 Sachbezogene Dienstleistungen

1.2.1 Vermittlung

Je nach Konstellation des Einzelfalles und der Problemlage setzt sich der/die Schuldner- und Insolvenzberater/in im Laufe des Hilfeprozesses für oder mit dem Ratsuchenden mit Dritten in Verbindung und wird vermittelnd tätig.

Vermittelnde Tätigkeit versteht sich als eine Möglichkeit der einvernehmlichen Regelung strittiger Fragen und Probleme, als Technik zur friedlichen Beilegung von Konflikten und zur Erschließung und Nutzung von Anpassungspotentialen. Im Rahmen der Vermittlungstätigkeiten klärt der/die Schuldner- und Insolvenzberater/in mit Dritten ab, teilt mit, bittet, schlägt vor, vergleicht, vereinbart.

Dieses geschieht z. B. bei der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts, bei der Hilfestellung bei Pfändungen, Abtretungen und Aufrechnungen, beim Erhalt der Wohnung und des Arbeitsplatzes, der Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen, der Wahrnehmung von Schuldner- und Verbraucherrechten, der Erschließung von Unterstützung durch andere Personen und Stellen, der Verhandlung mit Gläubigern, Insolvenzgerichten und Treuhändern bei der Regulierung von Schulden.

Das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren sieht eine Vertretungsfunktion für den/die Schuldner- und Insolvenzberater/in vor, die über die eigentliche Vermittlungstätigkeit hinausgeht.

Im Rahmen der Vermittlungstätigkeiten kommt der Berater mit den unterschiedlichsten Einrichtungen, Berufsgruppen und deren berufsspezifischen Haltungen, Sprachgebräuche, Denkmuster und Verhaltensweisen in Kontakt.

1.2.2 Verwaltung

Der andere wesentliche Handlungskomplex der sachbezogenen Dienstleistung besteht aus verwaltenden Tätigkeiten.

Verwaltende Tätigkeiten sind für den/die Schuldner- und Insolvenzberater/in: zusammenstellen, anlegen, ordnen, aktualisieren, überprüfen, erfassen, erschließen, ermitteln, analysieren, berechnen, kalkulieren, entwickeln, disponieren, kontrollieren, abwickeln und dokumentieren.

Je nach Beratungsstand und getroffenen Vereinbarungen plant der/die Schuldner- und Insolvenzberater/in den weiteren Hilfeprozess und die eventuell anstehenden Vermittlungsaufgaben vor bzw. bereitet diese nach. Das heißt im Detail, er aktualisiert und stellt Unterlagen zusammen, prüft und berechnet Forderungen, erschließt Ansprüche, entwickelt die Strategien des weiteren Vorgehens, kalkuliert Rückzahlungspläne und kontrolliert gegebenenfalls Ein- und Ausgänge.

1.3 Strukturbezogene Dienstleistungen

1.3.1 Öffentlichkeitsarbeit

Der/die Schuldner- und Insolvenzberater/in hat die Aufgabe - insbesondere unter Nutzung der Informationsmedien - Ver- und Überschuldungsprobleme darzustellen, über Ausmaß und Konsequenzen zu informieren, sozialpolitische und juristische Reformbedarfe aufzuzeigen und entsprechende Anregungen, Vorschläge und Konzepte vorzustellen.

Der/die Schuldner- und Insolvenzberater/in leistet Presse und Medienarbeit. Er entwickelt z. B. Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit, erstellt Jahres-/Tätigkeitsberichte, Infomaterialien, Pressemitteilungen, führt Pressekonferenzen und Informationsveranstaltungen durch, beteiligt sich an Aktionswochen.

1.3.2 Fach- /Sozialpolitik

Der/die Schuldner- und Insolvenzberater/in macht auf Strukturen aufmerksam, die Ausschließungsprozesse fördern oder bedingen und bezieht Position dazu. Er setzt sich ein für Strukturen oder die Veränderung von Strukturen, die erhöhte Teilhabechancen ermöglichen.

Die fachpolitische Arbeit wird geleistet durch die Teilnahme an Arbeitskreisen, Gremien, Ausschüssen, die Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren und Lobbyarbeit.

Durch das Zusammenwirken von Öffentlichkeits- und fachpolitischer Arbeit kann Einfluss auf die sozialstaatlichen Instanzen von Kommunen, Ländern, Bund, Europäischer Union und in ihren jeweiligen Untergliederungen und Abteilungen genommen werden, um auf Veränderungen und Innovationen in der Vergabe und Ausgestaltung der dort vorgehaltenen Ressourcen Geld, Recht, Information hinzuwirken.

1.4 Fallbezogene Hilfe

1.4.1 Problemlage

Im Rahmen der fallbezogenen Hilfe ist der/die Schuldner- und Insolvenzberater/in zuständig für natürliche Personen, die sich in einer schuldenbedingten Notlage befinden oder denen diese droht. Die Hilfe kann sich auf Einzelpersonen, Familien oder Gruppen beziehen.

Not ist eine Zwangslage, die Maßnahmen zur Abwendung, also „Notwendiges“ erfordert. Sie ist gekennzeichnet durch das Fehlen von oder einen Mangel an Mitteln zur individuellen Reproduktion materieller, sozialer oder interaktiver Art.

Hinreichende Bedingung für die berechnete Inanspruchnahme der Dienstleistung ist das Vorliegen materiellen Mangels, etwa wenn Gläubigerforderungen von gegebenen Einkommen (in absehbarer Zeit) nicht beglichen werden können oder durch das Rückführen von Forderungen das Existenzminimum nicht mehr gegeben ist. Die Art und Ausgestaltung der Hilfe ist im weiteren abhängig von der speziellen Problemlage und den individuellen Ressourcen der Ratsuchenden.

1.4.2 Aufgabenstellung

Die Person des Ratsuchenden steht im Mittelpunkt der fallbezogenen Hilfe. Der/die Schuldner- und Insolvenzberater/in arbeitet mit Ratsuchenden auf der Basis eines im Dialog gefundenen Konsenses. Er berücksichtigt die individuelle Lebenssituation, erkennt Sachprobleme und entwickelt Lösungsstrategien.

Die personenbezogenen und die sie begleitenden sachbezogenen Dienstleistungen, umfassen die folgenden Bereiche in unterschiedlicher Gewichtung auf den Einzelfall:

- Existenzsicherung
- Schuldnerschutz
- Psycho-soziale Hilfen
- Hilfen zur Überwindung der materiellen Notlage (z. B. Entschuldung).

Der Bereich **Existenzsicherung** umfasst die Hilfen zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts und bezieht sich unter anderem auf Sozialleistungen, Zwangsvollstreckungen, Arbeitsplatz und Wohnung. Probleme dieser Art erfordern mitunter ein schnelles Handeln (**Krisenintervention**).

Der Bereich **Schuldnerschutz** beinhaltet im wesentlichen die Hilfen zum Erhalt und zur Wahrnehmung von Schuldner- und Verbraucherrechten. Es geht um Forderungsüberprüfungen und die Erschließung sinnvoller Vertretung.

Im Zentrum der **psycho-sozialen Hilfe** steht die persönliche Stabilisierung der Betroffenen. Sie sollen zu einer selbständigen Bewältigung ihrer Lebenssituation und einer eigenständigen Lebensplanung befähigt werden und die dazu notwendigen Handlungskompetenzen erwerben bzw. erweitern.

Der vierte Bereich besteht aus der Hilfe zur **Entschuldung**, der Schuldenregulierung. Hierunter fällt z. B. auch die Entschuldung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens.

1.4.3 Grundsätze

Für den/die Schuldner- und Insolvenzberater/in gelten im Rahmen der fallbezogenen Hilfe folgende Grundsätze:

- Freiwilligkeit
- Eigenverantwortlichkeit
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Verschwiegenheit / Vertraulichkeit
- Nachvollziehbarkeit
- Ganzheitlichkeit

Die Ratsuchenden müssen das Angebot **freiwillig** nachfragen. Das schließt eine Zwangsberatung oder die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung aus.

Die **Eigenverantwortlichkeit** des Ratsuchenden muss stets gewahrt sein. Der Berater achtet die lebenspraktische Autonomie der Ratsuchenden und versucht deren **Selbsthilfefotentiale** zu entwickeln und zu stärken, das heißt, er entdeckt, fördert und erweitert deren persönliche Fähigkeiten, Kompetenzen und Perspektiven.

Die Hilfeleistung erfolgt in **Verschwiegenheit**, um die zu einem erfolgreichen Beratungsprozess erforderlichen Bedingungen von Offenheit, Transparenz und Vertrauen zu realisieren.

Das Vorgehen des Beraters muss **nachvollziehbar** sein und sollte sich auf dem Stand der (wissenschaftlichen) Entwicklung des jeweiligen Fachgebietes bewegen.

Der/die Schuldner- und Insolvenzberater/in berücksichtigt bei der Deutung und Bearbeitung des Problems neben juristischen und ökonomischen auch psychische, familiäre und soziale Zusammenhänge (**Ganzheitlichkeit**).

1.4.4 Methode

Die nicht ausschließlich aus Information bestehende personenbezogene Hilfeleistung besteht immer aus einer an der Problemlage des Einzelfalls orientierten Beratung und gegebenenfalls davon abhängig weitergehenden Maßnahmen, vermittelnder und verwaltender Art. Beratung und sachbezogene Tätigkeiten gehören im Prinzip zusammen. Das auf den Einzelfall abgestimmte Zusammenwirken dieser drei Handlungskomplexe macht die Methode der Schuldnerberatung als Einzelhilfe aus. Diese Methode ist festgelegt durch die genannte Aufgabenstellung von Schuldnerberatung und die Beschaffenheit des Einzelfal-

les. In ihren einzelnen Elementen / Verfahrensweisen ist sie jedoch offen und modifizierbar, um sich auf verändernde gesellschaftliche Bedingungen und Rechtslagen einzustellen und gegebenenfalls effektivere, angemessenere Techniken und Verfahren umzusetzen.

1.4.5 Fallbezogene Beraterkompetenzen

Der Berater muss/sollte in der Lage sein, die Probleme und Schwierigkeiten der Ratsuchenden zu erkennen und deren Selbsthilfemöglichkeiten zu aktivieren. Er/sie sollte Kenntnisse über die Lebenssituation spezieller Klientengruppen besitzen und gegenüber Dritten mit deren institutionellen Gegebenheiten und Abläufen vertraut sein.

Der/die Schuldner- und Insolvenzberater/in benötigt umfangreiche und mitunter sehr weit ins Detail gehende Kenntnisse aus unterschiedlichen Fachgebieten. Er/sie ist in der Lage, diese Kenntnisse in Handlungswissen umzusetzen, das heißt in die Erarbeitung von Problem- und Aufgabenstellung angemessenen Unterstützungsstrategien und Verfahrensschritten. Die erforderlichen Kenntnisse sind in der „Rahmenordnung für die Weiterbildung“ aufgelistet.

Der/die Schuldner- und Insolvenzberater/in ist in der Lage die Ratsuchenden in ihrer individuellen Problemlage zu akzeptieren und verhält sich ihnen gegenüber kongruent.

Der/die Schuldner- und Insolvenzberater/in ist ein aufmerksamer Zuhörer. Seine Auskünfte und Informationen müssen nachvollziehbar und verständlich sein. Er/sie versucht, die Situation und die Schwierigkeit des Ratsuchenden zu verstehen, zu interpretieren und andere Interpretationen und Sichtweisen zuzulassen oder zu ermöglichen. Er/sie verfügt über die entsprechenden kommunikativen Fähigkeiten, den Beratungsprozess zu gestalten, persönliche und familiäre Schwierigkeiten der Ratsuchenden zu bearbeiten und die Voraussetzungen für Entscheidungsfindungen zu schaffen. Der/die Schuldner- und Insolvenzberater/in ist in der Lage, seine eigene Person und sein Handeln kritisch zu reflektieren.

1.4.6 Fachliche Unabhängigkeit

Der/die Schuldner- und Insolvenzberater/in steht nicht nur in einer Beziehung zum Ratsuchenden, sondern ebenso zu seinem Anstellungsträger, den Finanziers seiner Arbeit, und damit zu verschiedenen sozialpolitischen Gremien, die evtl. Vorgaben machen oder unter Umständen Einfluss auf seine/ihre Tätigkeit zu nehmen versuchen. Der/die Schuldner- und Insolvenzberater/in muss diese Vorgänge erkennen und von seiner/ihrer inhaltlichen Arbeit trennen.

Der/die Schuldner- und Insolvenzberater/in ist im Rahmen der fallbezogenen Hilfe fachlich unabhängig. Der Klientenautonomie auf der einen Seite muss die des Beraters/der Beraterin auf der anderen entsprechen, soll die Beratung einen konstruktiven Verlauf und ein wirksames Ergebnis zeigen. Wege und Ziele möglicher Veränderung entscheidet der Ratsuchende innerhalb des Unterstützungsprozesses, den der Berater/die Beraterin auf der Basis bestehenden Rechts und dem Stand der Disziplinen vorbereitet, gestaltet und vo-

ranreibt. Die Grundlage seines Vorgehens bildet sein Fachwissen, sein einheitliches Auftreten und sein anerkannter Sachverstand.

1.5 Prävention

Prävention ist eine Querschnittsaufgabe der Bereiche personen- und strukturbezogener Dienstleistungen. Bei der Unterstützung überschuldeter Personen fließen präventive Anteile in den Beratungsbereich ein, zum Beispiel bei der Haushaltsplanung oder Überprüfung des Ausgabeverhaltens. In der Regel sind die vorbeugenden Maßnahmen, hier verstanden als aufklärende Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Bestandteile der Bereiche Information, Öffentlichkeitsarbeit sowie Fach-/Sozialpolitik.

Ziele der Präventionstätigkeit sind u.a.

- Beratung zur Vermeidung finanzieller Notsituationen;
- über Finanzdienstleistungsangebote kritisch zu informieren;
- über Sozialleistungs- und Rechtsansprüche aufzuklären;
- für den bewussten Umgang mit eigenen Konsumwünschen sensibilisieren;
- Planvoller Umgang mit dem Haushaltsbudget.

Präventionsmaßnahmen sind u.a.

- zielgruppenorientierte Informationsvermittlung z. B. an Schulen, in Einrichtungen der Jugendhilfe und der Berufs- und Familienbildung;
- Zusammenarbeit und gemeinsame Aktionen mit Selbsthilfegruppen, Verbänden und Vereinen, Verbraucherberatungsstellen und sonstigen Institutionen;
- Fort- und Weiterbildungsangebote für Multiplikatoren;
- Presse- und Medienarbeit.

2. Kooperation

Effektives und sachgemäßes Wirken in allen drei Bereichen schuldnerberaterischer Tätigkeit erfordert die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Personen und Gremien. Die jeweils konkreten Kooperationsformen und –partner ergeben sich aus der Problemlage der Ratsuchenden, der sozial- und fachpolitischen Zielsetzung und den Anforderungen von Information und Prävention.

Fallbezogene Kooperationen sind z. B. möglich mit

- Arbeitslosen-, Ehe-, Familien-, Lebens- und Suchtberatungsstellen;
- Verbraucherzentralen;
- Träger der Sozialhilfe, Wohnungsämter, Jugendämter, Arbeitsämter, Beschäftigungsprojekte;
- Arbeitgebern;
- Gerichten;
- Rechtsanwälten.

Auf der strukturbezogenen Ebene sind Kooperationen möglich mit

- Schuldnerberatungsstellen des eigenen und anderer Träger in örtlichen, überörtlichen, zentralen, landesweiten Arbeitsgemeinschaften;
- Ministerien;
- Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen;
- Schulen und anderen Bildungsträgern;
- Medien.

V. Anforderungsprofil

Voraussetzungen

Die berufliche Weiterbildung zum Schuldner- und Insolvenzberater [...] erfolgt bei einem anerkannten Fortbildungsträger [...] im Anschluss an die Berufsausbildung. Folgende Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein:

- eine abgeschlossene Hochschulausbildung in den Studiengängen Sozialarbeit / Sozialpädagogik / Soziale Arbeit, Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Ökotrophologie oder eines vergleichbaren Studiengangs bzw. einer Hochschulausbildung zum gehobenen Justiz- und Verwaltungsdienst
und
- eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss der oben genannten Hochschulausbildung **oder** die Anstellung als Schuldner- und Insolvenzberater in einer Schuldner- / Insolvenzberatungsstelle mit mindestens einer ½ Vollzeitstelle.

Inhalt, Ablauf und Dauer sind in der Rahmenordnung für die Weiterbildung zum Schuldner- und Insolvenzberater/in [AG SBV] geregelt.

Der/die Schuldner- und Insolvenzberater/in verfügt neben den beschriebenen Handlungskompetenzen über Wissen und Kenntnisse gesellschaftlicher, gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge und integriert sie in seinen/ihren Arbeitsalltag. Er/sie bezieht aktuelle Forschungsergebnisse mit in sein berufliches Handeln ein.

VI. Organisation

1. Arbeitgeber

Der/die Schuldner- und Insolvenzberater/in ist in Einrichtungen des öffentlichen Rechts, der Gemeinden oder Gemeindeverbände, sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, in der Trägerschaft der Kirchen, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger sozialer Aufgaben oder in einer Verbraucherzentrale im Sinne von § 3 Nr. 8 des Rechtsberatungsgesetzes tätig.

2. Organisationsformen

Der/die Schuldner- und Insolvenzberater/in erbringt eine Dienstleistung, die allgemein zugänglich für alle Ratsuchenden in auf Schuldnerberatung spezialisierten Einrichtungen oder für bestimmte Personengruppen integriert in andere soziale Dienste angeboten wird. Der Unterschied zwischen diesen beiden Angeboten ist die auf bestimmte Zielgruppen eingeschränkte Zugangsmöglichkeit bei der integrativen Anbindung.

3. Formen der Einzelfallhilfe

Die Bandbreite der Einzelfallhilfe erstreckt sich von Telefon-Informationen und kurzfristigen Detailberatungen bis zu langfristigen Beratungsprozessen. Der/die Schuldner- und Insolvenzberater/in erbringt seine/ihre personenbezogene Dienstleistung in unmittelbarer Beziehung zum Ratsuchenden. Je nach Problemlage zieht er/sie weiteren Fach- und Sachverstand hinzu, bleibt jedoch Ansprechpartner über den gesamten Beratungsprozess. In den Fällen, in denen Ratsuchende in anderen Beratungsverhältnissen stehen, erbringt er/sie die Dienstleistung arbeitsteilig im Rahmen der Kooperation.

4. Arbeitsteilung

Innerhalb des Tätigkeitsfeldes des/der Schuldnerberaters/in können sich Spezialisierungen herausbilden. Arbeitsteilung kann z. B. erfolgen zwischen den Bereichen Beratung, Information, Prävention, Öffentlichkeitsarbeit oder innerhalb des Bereichs fallbezogener Hilfe durch die Beratung und Unterstützung unterschiedlicher Zielgruppen.

5. Kollegiale Beratung, Teamberatung, Supervision

In der Beratungssituation ist das gesamte Auftreten und Verhalten des Beraters von großer Bedeutung. Zum effektiven Einsatz seiner/ihrer eigenen Person ist der Berater/die Beraterin auf die Rückmeldung und Kontrolle außerhalb der Beratung Stehender angewiesen. Supervision, kollegialer Erfahrungsaustausch bei Teams, auch Teamberatung, sind notwendiger Bestandteil der Arbeit.

6. Fort-/Weiterbildung, Arbeitskreise

Das Arbeitsfeld des/der Schuldnerberaters/in ist von ständigen rechtlichen und wirtschaftlichen Veränderungen geprägt. Der/die Schuldner- und Insolvenzberater/in nimmt deshalb regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teil.

Die Mitwirkung in Arbeitskreisen, insbesondere in regionalen und lokalen, ist für eine praxisnahe Beratungsarbeit wichtig. Hier können neben dem wichtigen kollegialen Austausch auch die regionalen Problemstellungen und Besonderheiten erörtert und abgestimmt werden.

7. Forschung und Praxis

Die interdisziplinäre Vermittlung der jeweils aktuellen Forschungsergebnisse und des theoretischen und berufspraktischen Wissens über die Ursachen, Auslöser und Folgen privater Ver- und Überschuldung, sowie Kenntnisse der grundlegenden Methoden der Beratung und ihrer Wirkungen ist durch intensive Kooperation und Austausch von Praxis, Trägerorganisationen, Fortbildungseinrichtungen, Akademien, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sichergestellt und wird anwendungsbezogen weiterentwickelt. Dieser Austausch von Wissen und Erfahrungen dient einer kontinuierlichen Verbesserung der Qualität und der Wirkungen von Schuldnerberatung.

VII. Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Schuldnerberatung ist eine staatliche Pflichtaufgabe und damit bedarfs- und flächendeckend als infrastrukturelle Leistung zu gewährleisten. Die Verantwortung hinsichtlich des Versorgungsgrades obliegt dabei letztlich abgeleitet aus dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 GG den zuständigen sozial- und rechtsstaatlichen Organen und Körperschaften. Der/die Schuldner- und Insolvenzberater/in leistet zugleich einen wesentlichen Beitrag zur praktischen Konkretisierung sozialstaatlicher Verantwortung und erfüllt auch Aufgaben des Verbraucherschutzes.

Der/die Schuldner- und Insolvenzberater/in erbringt seine/ihre Leistungen derzeit auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Sozialgesetzbuch II (§§ 16 i.V.m. 1, 3 SGB II)
- Sozialgesetzbuch XII (§§ 11 i.V.m. [...] SGB XII)
- Rechtsberatungsgesetz (Art. 1 § 3 Nr. 8, 9 RBerG) in Verbindung mit dem Steuerberatungsgesetz (§ 4 StBerG)
- Insolvenzordnung (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) in Verbindung mit den Ausführungsgesetzen zur Insolvenzordnung der Länder
- Kinder- und Jugendhilfegesetz / Sozialgesetzbuch VIII